

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: apo TopSelect Wachstum

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900GUYRYJ62OM8941

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Sondervermögen investiert auf globaler Ebene vorwiegend in Zielfonds, gemäß den Ausführungen im Verkaufsprospekt. Das Sondervermögen bevorzugt dabei die Investition in Zielfonds, die über ein überdurchschnittliches Morningstar-Nachhaltigkeitsrating innerhalb ihrer Peergroup verfügen oder Zielfonds, die selbst gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind oder Staatsanleihen-Fonds/ETFs, deren investiertes Vermögen zu mindestens 90% aus Staatsanleihen besteht, die gemäß dem Freedom House Index als „Free“ klassifiziert sind. Aufgrund der Variabilität und Diversifizierung von Zielfonds und ETFs wird kein Schwerpunkt bzw. keine Strategie zur

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852, festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Beachtung von bestimmten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen verfolgt, sondern insgesamt eine gute ESG-Charakteristik des Portfolios.

Folglich werden ökologische (E), soziale (S) Merkmale, sowie Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung (G) im Auswahlprozess der Zielfonds berücksichtigt. Hierbei werden Aspekte aus den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet.

Für das Sondervermögen ist kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Sondervermögen angewendet. Ausführlichere Darstellungen sind weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie enthalten.

Bei der Fondsauswahl werden in der Regel Zielfonds mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Zielfonds bevorzugt, d.h. bei vergleichbarem Risiko/Renditeprofil wird in den Zielfonds investiert, welcher über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Dabei orientiert sich das Fondsmanagement u.a. am Morningstar-Nachhaltigkeitsrating (Historical Corporate Sustainability Score und Historical Sovereign Sustainability Score). Diese Scores basieren auf der Bewertungsmethodologie für Unternehmens- und Staatenrisiken von Morningstar Sustainability. Zudem investiert das Fondsmanagement in ETFs/Zielfonds, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und somit ökologische und/oder soziale Merkmale fördern. Darüber hinaus dürfen Staatsanleihen-Fonds/ETFs erworben werden, deren investiertes Vermögen in Staatsanleihen zu mindestens 90% aus Staatsanleihen besteht, die gemäß dem Freedom House Index als „Free“ klassifiziert sind und die keine als „Not free“ klassifizierten Staatsanleihen enthalten.

In der EU Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz “Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein,

der Fonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht. Der Fonds wird jedoch die Entwicklung des Marktes und der Daten mit Einfluss auf die PAI (Principal Adverse Impacts) kontinuierlich beobachten und beurteilen, ob die Berücksichtigung der PAIs zukünftig sinnvoll sein könnte.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Sondervermögen verfolgt das Ziel, überwiegend in Zielfonds/ETFs mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik zu investieren. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden.

Bei der Fondsauswahl werden in der Regel Zielfonds mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Zielfonds bevorzugt, d.h. bei vergleichbarem Risiko/Renditeprofil wird in den Zielfonds investiert, welcher über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Dabei orientiert sich das Fondsmanagement u.a. am Morningstar-Nachhaltigkeitsrating, indem die dem Rating zugrundeliegenden Scores (Historical Corporate Sustainability Score und Historical Sovereign Sustainability Score) betrachtet werden. Diese Scores stellen hinsichtlich der in einem Zielfonds/ETF enthaltenen Unternehmensinvestments und Staateninvestments den gewichteten Durchschnitt der letzten 12 Monate dar und basieren auf der Bewertungsmethodologie für Unternehmens- und Staatenrisiken von Morningstar Sustainalytics. Hierbei werden im Rahmen der Unternehmensbewertung neben dem Ausmaß der ESG-Risiken auch der Umgang des Unternehmens mit wesentlichen ESG-Themen, wie Implementierung entsprechender Richtlinien, Programme sowie angemessene Unternehmensorganisation bewertet; im Rahmen der Bewertung von Staaten wird u.a. deren Umgang mit ESG-Themen im Hinblick auf eine nachhaltige und effektive Nutzung des Volksvermögens bewertet. Aufgrund der beschriebenen Systematik werden Zielfonds/ETFs bevorzugt, die über ein überdurchschnittliches Morningstar-Nachhaltigkeitsrating innerhalb ihrer Peergroup verfügen. Zudem investiert das Fondsmanagement in ETFs/Zielfonds, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und somit ökologische und/oder soziale Merkmale fördern. Im Ergebnis wird für das Sondervermögen auf Portfolioebene ein mindestens durchschnittliches Morningstar-Nachhaltigkeitsrating gemäß der vorstehend beschriebenen Methodik angestrebt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dürfen Staatsanleihen-Fonds/ETFs erworben werden, deren investiertes Vermögen in Staatsanleihen zu mindestens 90% aus Staatsanleihen besteht, die gemäß dem Freedom House Index als „Free“ klassifiziert sind. Max. 10% des investierten Vermögens dieser Zielfonds/ETFs dürfen Staatsanleihen enthalten, die gemäß dem Freedom House Index als „Partly Free“ klassifiziert sind.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer quantitativen und qualitativen ESG-Analyse unterzogen. Zur qualitativen Beurteilung der ESG-Faktoren der Zielfonds/ETFs wird - neben der vorstehend beschriebenen Morningstar-Analyse - ein ausführlicher ESG-Fragebogen eingesetzt, anhand dessen die entsprechenden Nachhaltigkeitsprozesse der Fondsgesellschaften der Zielfonds/ETFs sorgfältig bewertet werden. Die positiven und negativen Erkenntnisse fließen in die Investmententscheidung ein. Geprüft werden im ESG-Fragebogen unter anderem:

- Mitgliedschaft in verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen
- ESG Integration (Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei den Investitionsentscheidungen)
- Angewendete ESG Ausschlusskriterien
- Externe ESG-Datenlieferanten
- ESG Infrastruktur und personelle Kapazitäten.

Auf Basis des vorstehend beschriebenen Analyseprozesses wird eine Positivliste von Zielfonds/ETFs erstellt, die den oben beschriebenen ESG-Anforderungen entsprechen. Das Sondervermögen muss den überwiegenden Anteil seines Vermögens (mindestens 51%) in Zielfonds/ETFs investieren, die auf dieser Liste enthalten sind. Das Fondsmanagement strebt an, einen höheren Anteil als lediglich 51 Prozent in Zielfonds/ETFs gemäß der Positivliste zu investieren, ohne jedoch einen konkreten höheren Anteil verbindlich festzulegen.

Abseits der Positivliste kann z.B. zu Diversifikationszwecken auch in Zielfonds/ETFs investiert werden, die die Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht vollständig erfüllen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Zielfonds/ETFs in das Sondervermögen erfolgt immer gemäß den vorstehend beschriebenen Kriterien. Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Kriterien erfolgt im Rahmen von standardisierten Prozessen. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen und entsprechende Kauf- oder Verkaufstransaktionen durchgeführt werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen.

Alle investierten Zielfonds/ETFs werden regelmäßig durch den Fondsmanager sowohl anhand der beschriebenen quantitativen wie auch qualitativen Analysen geprüft und können im Falle von Verstößen oder der Verfügbarkeit besserer Alternativen ausgetauscht werden.

Ein potenzieller Risikofaktor bei der Beurteilung von ESG Faktoren ist die Datenverfügbarkeit: bisher werden solche Informationen nicht vollständig systematisch und nach einheitlichen Methoden veröffentlicht. Darüber hinaus beruhen Informationen zu den ESG-Faktoren teilweise auf historischen Daten und spiegeln nicht zwangsläufig die zukünftige Entwicklung und Risiken in diesen Faktoren wider. Diese Informationen sollen durch die qualitative Einschätzung basierend auf den umfangreichen Fragebögen und dem Dialog mit den verantwortlichen Zielfondsmanagern ergänzt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei Investments in Zielfonds/ETFs wird der im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebene ESG-Prozess verbindlich angewendet. Dabei werden die folgenden Elemente als verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie betrachtet:

- Mindestens 51% des Sondervermögens werden in Zielfonds/ETFs investiert, die auf der Positivliste aufgeführt sind, da sie ein überdurchschnittliches Morningstar-Nachhaltigkeitsrating innerhalb ihrer Peergroup gemäß der oben beschriebenen Methodik aufweisen oder gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind oder die oben beschriebenen Anforderungen bzgl. des Freedom House Index erfüllen.

Die Positivliste wird halbjährlich und anlassbezogen überprüft und im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch Morningstar Sustainalytics in der Betrachtung der Nachhaltigkeitsrisiken drei wesentliche Aspekte analysiert:

- Angemessene Unternehmensorganisation (Corporate Governance).
- ESG relevante Themenbereiche (Material ESG Issues), wie z.B. Humankapital
- Unternehmensspezifische Themen (Idiosyncratic Issues)

Für Zielfonds/ETFs erfolgt die Bewertung auf Einzelwertebene; die Ergebnisse werden als Bestandteil des Morningstar Nachhaltigkeitsratings im Governance Score konsolidiert und fließen so in die Bewertung im Rahmen der Zielfonds/ETF-Auswahl mit ein.

Bei Auswahl von Fonds nach Art. 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung kann aufgrund dieser Klassifizierung eine Good Governance Berücksichtigung angenommen werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

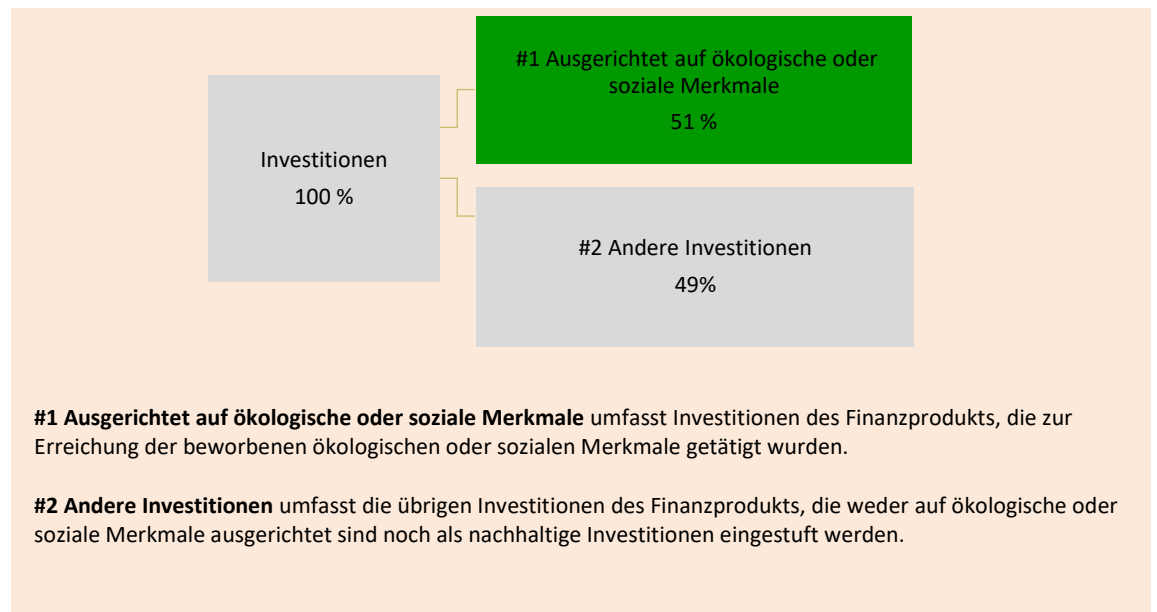


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Maximalanteil am Fondsvermögen dar.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

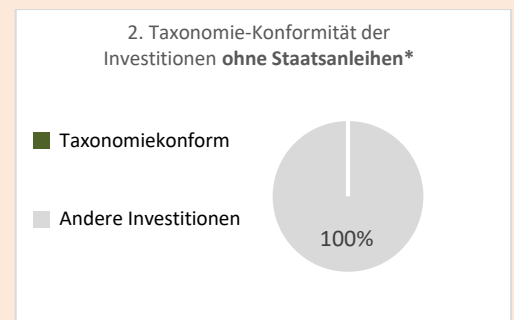
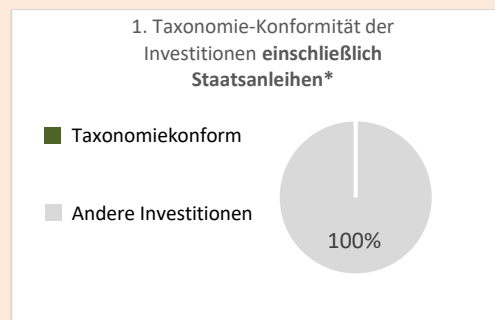


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt aktuell keinen verbindlichen Mindestanteil von Investitionen an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine vollständigen überprüfbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Daher kann derzeit nur eine Quote hinsichtlich der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in Höhe von null Prozent (0 %) angegeben werden, wobei nicht auszuschließen ist, dass ein bestimmter Anteil des Portfolios taxonomiekonform sein könnte.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine vollständigen überprüfbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Daher kann derzeit nur eine Quote hinsichtlich der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in Höhe von Null Prozent (0 %) angegeben werden und es kann somit auch keine Differenzierung nach Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vorgenommen werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Beispielhaft fallen hierunter Investitionen, die nicht vollständig den beschriebenen ESG-Auswahlkriterien entsprechen, sonstige Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen, Derivate sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung bzw. Risikosteuerung, jeweils im Einklang mit den Regelungen im Verkaufsprospekt. Die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Prüfprozesse werden aber bei der Auswahl aller Zielfonds/ETFs angewendet, so dass dadurch im Rahmen der Anlageentscheidung die beschriebenen ESG-Kriterien zumindest betrachtet werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

apo TopSelect Wachstum A:

<https://www.inkakag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds/snapshot?obid=A1W9AE&location=D>